Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG, Tierparkstraße 2, 09212 Limbach – Oberfrohna (im Folgenden: Parkschänke)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zur Überlassung von Räumen und Flächen und für alle gegenüber Gästen, Veranstaltern, Auftraggebern und Vertragspartnern (nachfolgend zusammenfassend Vertragspartner genannt) zu erbringenden bzw. erbrachten Lieferungen und Leistungen. Es steht Parkschänke dabei frei diese Geschäftsbedingungen zu erweitern oder an die besonderen Gegebenheiten einer zu vereinbarenden Leistung anzupassen. Mitarbeiter von Parkschänke sind zu anderen als diesen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Absprachen nicht befugt, dies obliegt allein der Geschäftsführung von Parkschänke.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1. Parkschänke ist verpflichtet die zugesagten und vom Vertragspartner bestellten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen auftreten sind diese unverzüglich vom Vertragspartner anzuzeigen um Parkschänke die Möglichkeit zu geben diese Störungen zu beseitigen und Mängel nachzubessern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 2. Alle Angebote und Zusagen sind bis zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, welche von Parkschänke und dem Vertragspartner zum Zeichen ihres jeweiligen Einverständnisses zu unterzeichnen sind, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag entsteht in diesem Sinne durch ein unterzeichnetes Angebot, einer unterzeichneten Reservierungsbestätigung oder einer sonstigen unterschriebenen schriftlichen Vereinbarung. Einseitige Änderungen und Ergänzungen dieser Dokumente sind nicht gestattet.
- 3. Ist der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler als Organisator beauftragt, haften diese gegenüber Parkschänke als Gesamtschuldner.
- 4. Die Durchführung von Verkaufs-, Werbe- oder ähnlich gearteten Veranstaltungen in gemieteten Veranstaltungsräumen und -flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Parkschänke.
- 5. Soweit durch den Vertragsschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, ist eine Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung von Parkschänke nicht gestattet.
- 6. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als 3 Monate, so behält sich Parkschänke das Recht vor, Lohn- und Preisveränderungen sowie veränderte Steuersätze dieses Zeitraums auf den vereinbarten Preis umzulegen. Parkschänke ist verpflichtet, eine Preiserhöhung aus genannten Gründen im Vorfeld der Veranstaltung gegenüber dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen, diesem steht in einem solchen Fall das Recht zu, kostenfrei von der vereinbarten Leistung zurückzutreten.

III. Preise, Zahlung

- 1. Der Vertragspartner ist verpflichtet seine und alle von seinen Veranstaltungsteilnehmern und Gästen in Anspruch genommenen Leistungen entsprechend der geltenden bzw. vereinbarten Preise von Parkschänke zu zahlen.
- 2. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist Parkschänke berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung für vereinbarte Leistungen zu verlangen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Abschlussrechnung, sofern keine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde, sofort und ohne Abzug. Parkschänke stellt dem Auftraggeber hierfür eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zur Verfügung.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist bis 10 Werktage vor Leistungstermin und für max. 25% der avisierten Teilnehmerzahl kostenlos möglich. Parkschänke wird in einem solchen Fall die an die Teilnehmerzahl gebundenen Mengen an Speisen und Getränke korrigieren und die Rechnungslegung entsprechend anpassen. Für spezielle Sortimente und Leistungen welche bereits für den Vertragspartner beschafft wurden, für Aufwandspauschalen und für Raummieten gilt diese Regelung nicht.
- 2. Erfolgt eine Reduzierung der Teilnehmerzahl in einem Zeitraum von weniger als 8 Tagen vor Veranstaltung, steht es Parkschänke frei eine Reduzierung vereinbarter Leistungen preiswirksam zu gewähren oder die ursprünglich vereinbarten Leistungen bereitzustellen.
- 3. Bei einer Reduzierung um mehr als 25% der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl, gelten für jeden weiteren reduzierten Teilnehmer die Stornierungsbedingungen gemäß Punkt V. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4. Wird die vereinbarte Teilnehmerzahl überschritten, wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 5. Im Falle des Abweichens der Teilnehmerzahl um 50% oder mehr, bleibt es Parkschänke vorbehalten, dem Vertragspartner eine andere zumutbare und der tatsächlichen Personenzahl angemessene Räumlichkeit zuzuweisen.
- 6. Dem Vertragspartner ist es ausdrücklich gestattet eine Korrektur der Berechnung bei reduzierter Personenzahl einzufordern, wenn er nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte Preis ausfallen.

V. Stornierung

1. Dem Vertragspartner wird das Recht eingeräumt, den Vertrag jederzeit schriftlich zu stornieren. In einem Zeitraum von 3 Monaten vor Leistungstermin ist eine Stornierung der vereinbarten Leistungen für Speisen und Getränke sowie für Raummieten kostenfrei möglich. Abhängig vom Zeitpunkt einer späteren Stornierung stehen Parkschänke für Aufwendungen und Umsatzausfälle, folgende pauschale Vergütungen zu:

89 bis 31 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: 20% der vereinbarten Gesamtsumme

31 bis 15 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: 50% der vereinbarten Gesamtsumme

ab 14 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: 80% der vereinbarten Gesamtsumme

Wird dem Vertragspartner das kostenfreie Stornierungsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen nicht schriftlich versagt, ist Parkschänke in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt seinerseits kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Es steht dem Vertragspartner in einem solchen Fall das Recht zu, einem Rücktritt von Parkschänke zu widersprechen und eine garantierte Buchung zu vereinbaren. Garantierte Buchung bedeutet in diesem Fall, dass ab dem Tag einer solchen Vereinbarung die Stornierungsfristen außer Kraft gesetzt werden und der Vertragspartner unabhängig eines von ihm zu verantworteten Rücktritts, den vereinbarten Preis gegenüber Parkschänke schuldet.

- 2. Ist der Speisen- und/oder Getränkeumsatz nicht vereinbart, so wird für die Berechnung je Teilnehmer ein Speisenumsatz in Höhe von € 17,50 und ein Getränkeumsatz in Höhe von € 12,50 angesetzt.
- 3. Erfolgt die Stornierung nach Unterzeichnung eines für den Vertragspartner ausgearbeiteten Angebots oder einer anderen Vereinbarung mit Ablauf- und Leistungsbeschreibung, kann Parkschänke ihm gegenüber die darin vereinbarten Aufwandspauschale geltend machen.
- 4. Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt oder eine Leistung nicht erbracht, aus Gründen die keine der Parteien zu vertreten hat und welche eine Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen (höhere Gewalt), entstehen keine gegenseitigen Schadenersatzansprüche. Der Anspruch auf Erfüllung der vereinbarten Leistungen erlischt in solchen Fällen für alle Parteien gleichermaßen.
- 5. Hat Parkschänke im Auftrag des Vertragspartners Leistungen mit Dritten (z.B. Künstler oder Leihtechnik) vereinbart, so gelten die Bestimmungen aus diesen Verträgen für die Weiterberechnung der Stornierungskosten an den Vertragspartner.
- 6. Dem Vertragspartner ist es ausdrücklich gestattet eine Korrektur der Berechnung der Stornierungskosten einzufordern, wenn er nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte Preis ausfallen.
- 7. Parkschänke ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VI. Ein- und Ausbringen von Dekomaterial, sonstiger Gegenstände sowie von Speisen und Getränken

- 1. Ein- und Umbauten, die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, Änderungen an oder der Ein- und Aufbau technischer Einrichtungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Parkschänke zulässig. Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass alle eingebrachten Materialien den Brandschutz- und sonstigen relevanten Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- 2. Alle eingebrachten Materialien sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, darf Parkschänke die Entfernung und Lagerung auf dessen Kosten vornehmen. Bleiben Materialien in Räumen oder auf Flächen von Parkschänke ohne gesonderte Vereinbarung zurück und werden diese Materialien auch nach Aufforderung nicht entfernt oder ist der Vertragspartner hierfür nicht erreichbar, erfolgt deren Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners.
- 3. Parkschänke haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung von eingebrachten Materialien. Dies gilt auch für Leistungen wie Transporte, Auf- und Abbau oder Einlagerungen, welche Parkschänke für den Vertragspartner durchführt. Hiervon ausgenommen sind Schäden durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Parkschänke, deren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen.
- 4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen steht es Parkschänke frei eine Servicegebühr oder einen Gedeckpreis zu berechnen.
- 5. Parkschänke übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch den Verzehr von mitgebrachten oder von im Auftrag des Vertragspartners angelieferten Speisen und Getränken. Alle von Parkschänke angebotenen Gerichte sind für den sofortigen Verbrauch konzipiert. Nimmt ein Vertragspartner nicht verzehrte Speisen und Getränke z.B. von einem Büffet mit außer Haus, kann Parkschänke nicht mehr für deren Lebensmittelsicherheit garantieren. Parkschänke weist ausdrücklich darauf hin, dass die Unterbrechung der Kühlkette und der Transport in ungeeigneten Behältern zu einer Qualitätsminderung und zum schnellen Verderb von Lebensmitteln führen kann. Die Risiken aus einem späteren Verzehr trägt somit der Vertragspartner selbst.

VII. Einbringung Lieferanten

- 1. Der Vertragspartner kann Dritte nur mit Zustimmung von Parkschänke mit der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von Waren für oder in Parkschänke beauftragen. Dies gilt insbesondere für Dekorationsmaterial und musikalische Leistungen. Soweit Parkschänke im Auftrag des Vertragspartners Leistungen von Dritten beschafft, handelt sie in seinem Namen und auf seine Rechnung.
- 2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt Parkschänke von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

VIII. Werbung

1. Öffentliche Werbung oder Zeitungsanzeigen, die sich auf Parkschänke als Veranstaltungsort beziehen, bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Parkschänke. Ein Verstoß hiergegen berechtigt Parkschänke zum Rücktritt und zu Schadensersatzforderungen.

IX. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat für Verluste oder Beschädigungen, die seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Vertragspartner, dafür die notwendigen Versicherungen abzuschließen. Parkschänke kann hierfür einen Nachweis verlangen.

X. Haftung Parkschänke

- 1. Parkschänke haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- oder Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
- 2. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der Parkschänke für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
- 3. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung von Parkschänke ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von Parkschänke auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

XI. Rücktritt Parkschänke

- 1. Parkschänke ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten:
- Wenn höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere von Parkschänke nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die nicht durch zumutbare Aufwendungen überwunden werden können, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
- Wenn durch den Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben gemacht werden.
- Wenn Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners objektiv als nicht gegeben erscheinen lassen und der Vertragspartner nicht bereit ist, eine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises zu leisten.
- Wenn Parkschänke aufgrund von Drohungen Dritter oder Mitteilungen von Behörden begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung die Sicherheit des Hauses gefährdet.
- Wenn betriebswirtschaftliche Faktoren vorliegen die eine Erfüllung des Vertrages nicht mehr wirtschaftlich möglich machen und der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstag erfolgt und ohne Frist, wenn die Firma erlischt.

Bei berechtigtem Rücktritt von Parkschänke entstehen keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz.

XII. GEMA-Gebühren

Der Veranstalter hat die Verpflichtung zur Anmeldung kostenpflichtiger Musiknutzung bei der Gema. Parkschänke behält sich eventuelle Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter vor, die durch eine Nichtanmeldung oder eine verspätete Anmeldung entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Parkschänke ist berechtigt, bei Leistungsstörungen von Lieferanten oder sonstigen mit Leistungen für den Vertragspartner beauftragten Dritten unter Berücksichtigung dessen Interessen die geschuldete Leistung so zu ändern oder von ihr abzuweichen, dass die Erfüllung der Leistung in vergleichbarer Weise erbracht wird.
- 2. Der Vertragspartner erteilt sein Einverständnis zur Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten, welche für die sachgemäße Bearbeitung seiner Anfrage bzw. seiner Bestellung notwendig sind. Parkschänke wird diese Daten ausschließlich für die interne Bearbeitung nutzen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform, mündliche Abreden sind ungültig. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schrift- bzw. Textform.
- 5. Für alle rechtlichen Beziehungen mit Parkschänke gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG